

Antrag

der Abgeordneten Gisela Piltz, Jens Ackermann, Dr. Karl Addicks, Christian Ahrendt, Daniel Bahr (Münster), Uwe Barth, Rainer Brüderle, Angelika Brunkhorst, Ernst Burgbacher, Patrick Döring, Mechthild Dyckmans, Jörg van Essen, Ulrike Flach, Otto Fricke, Horst Friedrich (Bayreuth), Dr. Edmund Peter Geisen, Hans-Michael Goldmann, Miriam Gruß, Joachim Günther (Plauen), Heinz-Peter Haustein, Dr. Heinrich L. Kolb, Gudrun Kopp, Heinz Lanfermann, Sibylle Laurischk, Harald Leibrecht, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Michael Link (Heilbronn), Horst Meierhofer, Patrick Meinhardt, Jan Mücke, Burkhard Müller-Sönksen, Dirk Niebel, Detlef Parr, Cornelia Pieper, Jörg Rohde, Frank Schäffler, Marina Schuster, Dr. Max Stadler, Dr. Rainer Stinner, Florian Toncar, Dr. Claudia Winterstein, Dr. Volker Wissing, Hartfrid Wolff (Rems-Murr), Martin Zeil, Dr. Guido Westerwelle und der Fraktion der FDP

Bei Warenetikettierung mit RFID-Chips den Datenschutz sichern

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Der RFID-Chip ist eine in Deutschland entwickelte technische Neuerung bei der Produktidentifizierung, welche sich im Markt durchzusetzen beginnt. Die im praktischen Einsatz auftretenden rechtlichen und insbesondere datenschutzrechtlichen Probleme bedürfen einer zügigen Lösung, damit die Technik als deutsche Innovation im Markt bestehen kann.
2. Für den Einzelhandel bestimmte Waren werden anstelle eines Strichcodes zunehmend mit RFID-Chips versehen, um die Registrierungsinformationen der Ware an dieser zu befestigen. Zudem können anders als beim herkömmlichen Strichcode weitere Informationen wie Herstellungsdatum etc. zusätzlich auf den RFID-Chips aufgebracht werden. Im Gegensatz zu Mikrochips, die über Kontakte der Leiterbahnen mit einem Schreib-/Lesegerät kommunizieren, sind Daten auf RFID-Chips wegen der kontaktlosen Kommunikation neuen Gefahren ausgesetzt. Wenn die Kommunikationsvorgänge ohne spezielle Absicherungen stattfinden, könnten diese auch von einem Dritten initiiert, abgehört oder manipuliert werden. Der Inhalt von sogenannten Tags könnte unbemerkt abgefragt werden, da RFID-Chips einen Kommunikationsvorgang nicht signalisieren und bisher auch nicht über Mechanismen zur temporären oder endgültigen Deaktivierung verfügen. Ferner besteht die Gefahr, dass RFID-Chips wegen ihrer geringen Abmessungen nicht als solche erkannt werden oder bereits unkenntlich in Produkte eingearbeitet sind. Auch die Lesegeräte könnten in alltägliche Gegenstände, etwa in Türrahmen, integriert werden.

Eine besondere Rolle beim Einsatz von RFID-Chips kommt der Verknüpfung mit Hintergrunddatenbanken zu. Gibt ein Kunde bei einem Bezahlvorgang seine Identität etwa durch Vorlegen einer Kunden-, EC- oder Kreditkarte preis, kann der Personenbezug zu dem am bzw. im Artikel angebrachten RFID-Chips hergestellt und gespeichert werden. Die Person, die den entsprechenden Gegenstand mit sich führt, könnte auch von anderen Lesegeräten wegen der eindeutigen Seriennummer des sog. Tags erkannt werden. Ein Personenbezug, z. B. bis hin zur Kopplung mit Videokameras, war bereits Gegenstand von Feldversuchen im Handel.

3. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie hat in Verbindung mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und dem Bundesministerium des Innern ein Expertenforum „RFID und Verbraucherschutz“ ins Leben gerufen. Es fungiert als öffentliche Plattform zur Meinungsbildung über das Zusammenwirken von RFID-Chips und Daten- beziehungsweise Verbraucherschutz. An dem Expertenforum nehmen sowohl Verbraucherschutzorganisationen als auch die in der Organisation GS1 Germany zusammengeschlossenen Unternehmen und Wirtschaftsverbände teil. Als Ergebnis präsentierte die GS1 Germany Ende Juni 2006 ein Positionspapier, welches eine Richtlinie für die Unternehmen im Umgang mit der RFID-Technologie beinhaltet. Der Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. lehnte diese Selbstverpflichtungserklärung in einer Presseerklärung vom 29. Juni 2006 als „wischi-waschi“ ab und erklärte die Verhandlungen für gescheitert. Die in der Selbstverpflichtungserklärung aufgeführten Grundsätze seien hinsichtlich der Deaktivierung der RFID-Chips an der Kasse, der Möglichkeit des anonymen Einkaufs, des Verbots einer Überwachung nach dem Verkauf und hinsichtlich der Sanktionsmöglichkeiten bei Verstößen unbefriedigend.
4. Es besteht die Notwendigkeit einer weitergehenden Verpflichtung beim Umgang mit der RFID-Technologie. Bei der Verwendung komplexer RFID-Chips, die eine Verarbeitung von Daten ähnlich einer Smartcard ermöglichen, greifen bereits derzeit Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes (§ 3 Abs. 10 und § 6c BDSG). Bei einfachen RFID-Chips mit unlöschbarer Seriennummer findet das BDSG allerdings keine direkte Anwendung, sofern keine Verknüpfung mit personenbezogenen Identifikationsdaten erfolgt. Hier ist aus Datenschutzgründen eine Regelung erforderlich. Diese muss sowohl die Transparenz als auch einen verlässlichen datenschutzkonformen Rahmen für den Einsatz der RFID-Technologie sicherstellen. Notwendig sind mithin eine Kennzeichnungspflicht von Produkten, die RFID-Chips enthalten sowie eine Kennzeichnung von Lese-/Schreibgeräten und die Kenntlichmachung von Kommunikationsvorgängen, weil immer die Möglichkeit besteht, dass der Personenbezug nachträglich, ggf. durch unberechtigte Dritte, hergestellt wird. Zudem ist eine Regelung erforderlich, welche sicherstellt, dass die RFID-Chips mit der Übergabe der Ware an den Kunden endgültig deaktiviert werden, damit jegliches Misstrauen gegenüber der RFID-Technik im Hinblick auf eine zu einem späteren als dem Kaufzeitpunkt liegende Erstellung von Kauf- und Bewegungsprofilen des Betroffenen ausgeschlossen ist.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. gegenüber der Wirtschaft und allen Beteiligten darauf hinzuwirken, dass diese bis zum Ende des Jahres eine Selbstverpflichtungserklärung abgeben, welche inhaltlich die in den Datenschutzgesetzen geforderte Zweckbindung, Datensparsamkeit und Vertraulichkeit bei der Verarbeitung personenbezogener Daten auch im Umgang mit der RFID-Technologie in allen Fällen

sicherstellt. Inhaltlich sollte diese Selbstverpflichtungserklärung mindestens enthalten:

- a) durch die Chips ausgelöste Kommunikationsvorgänge sind deutlich und für die Betroffenen leicht erkennbar zu kennzeichnen;
 - b) die RFID-Chips sind nach der Übergabe an den Verbraucher, spätestens mit Verlassen des Geschäfts des Unternehmens automatisch dauerhaft und unwiderruflich zu deaktivieren, es sei denn, der Verbraucher wünscht ausdrücklich die weitere Aktivierung der RFID-Chips;
 - c) alle Geräte, welche mit der Verarbeitung von RFID-Daten zu tun haben, sind wirksam gegen unbefugten Zugriff zu schützen;
 - d) es werden wirksame Sanktionsmöglichkeiten bei Verstößen der Unternehmen gegen die Verpflichtungen aus den Buchstaben a bis c vorgesehen;
2. für den Fall, dass eine wie unter Nummer 1 geforderte Selbstverpflichtungserklärung nicht bis zum Ende des Jahres 2006 vorliegen sollte, den Entwurf eines Gesetzes vorzulegen, welcher die unter Nummer 1 Buchstabe a bis d aufgeführten Anforderungen erfüllt.

Berlin, den 21. September 2006

Dr. Guido Westerwelle und Fraktion

